

Beschlussvorschlag:

Für Grundstücksverkäufe der Stadt wird die Entscheidung nach § 58 Absatz 1 Nr. 16 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz über die Genehmigung von Grundschulden oder Hypotheken bis zu einer Höhe von 300.000 Euro mit 20% Zinsen und 10% Nebenleistungen zugunsten deutscher Geldinstitute auf den Verwaltungsausschuss delegiert. Hierbei wird die Sicherungsabrede getroffen, dass die Grundpfandrechte nur insoweit als Sicherheit verwertet werden dürfen, als sie tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld leisten.